



3. Änderung des Bebauungsplans „Haiden“





SATZUNG

der Gemeinde BODMAN-LUDWIGSHAFEN

über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Haiden“

Unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen am 19.03.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Haiden“ als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) –BauGB
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786 - BauNVO
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl.1991, I, S. 58), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) - PlanzV 90
4. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357 , 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613) - LBO
5. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73) – GemO

§ 1 Änderung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan „Haiden“ der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen, Ortsteil Ludwigshafen wird geändert. In Ziff. 1.3 der örtlichen Bauvorschriften wird nach dem 1. Absatz folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Auf baulich und gestalterisch untergeordneten Teilen von Wohngebäuden können Flachdächer zugelassen werden.“

In Ziff. 1.3 der örtlichen Bauvorschriften wird im nunmehr 3. Absatz nach „Garagendächer“ eingefügt „und die Dächer von Nebengebäuden“.

§ 2 Weitergeltung im Übrigen

Soweit sich nicht aus dieser Änderung etwas anderes ergibt, bleibt der Bebauungsplan „Haiden“ mit seinen bisherigen Änderungen unverändert in Kraft.

§ 3



Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Bodman-Ludwigshafen, den 20.03.2019

Matthias Weckbach
Bürgermeister

Begründung:

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans sind Flachdächer auf den Hauptgebäuden ausschließlich im WA 4 und 5 sowie auf Garagen zulässig. Es ist jedoch städtebaulich sinnvoll, auch einen Windfang mit Flachdach zu bauen oder einen Teil des Obergeschosses zurück zu setzen, um eine Dachterrasse zu gewinnen, statt einen Balkon außen an die Fassade anzuhängen. Diese Festsetzung ist in anderen Bebauungsplänen, z.B. „Steinäcker“ in Bodman, enthalten, und soll in den Bebauungsplan „Haiden“ übernommen werden. Zur Klarstellung wird die Öffnungsklausel für Garagendächer auch auf Nebengebäude erstreckt.

Die Änderungen haben keine Umweltauswirkungen.

Bodman-Ludwigshafen, im November 2018

Matthias Weckbach
Bürgermeister



Lageplan zum Bebauungsplan „Haiden – 3. Änderung“

